Anderung der Richtlinie der Stadt Bargteheide als Orientierungsgrundlage z.B. für die mögliche Festsetzung von Stellplätzen in Bebauungsplänen und/oder für den Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Bargteheide gemäß Beschlussfassung durch den Ausschuss für Planung und Verkehr vom 12.12.2019

Richtzahlen zur Ermittlung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes

1. Allgemeine / grundsätzliche Regelungen

Bei Nutzungsarten, die in der nachfolgenden Tabelle mit den Richtzahlen nicht genannt, jedoch mit einer Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatz- und Abstellplatzbedarf zu ermitteln.

Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigen An- und/oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden, mindestens 1 Stellplatz.

Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Kraftomnibussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Kraftomnibusse oder Motorräder verlangt werden, mindestens 1 Stellplatz.

Stellplätze für Sonderfahrzeuge wie z.B. Wohnmobile, Camping- und Bootsanhänger sind in den Bemessungsgrundlagen der nachfolgenden Richtzahlen nicht enthalten, insofern gilt Absatz 1.

Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge und ein Abstellplatz für Fahrräder nachzuweisen.

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bzw. vorhandenen baulichen Anlagen ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach nachfolgenden Richtzahlen zu ermitteln. Hierbei sind folgende Flächengrößen als Mindestmaß zu berücksichtigen:

PKW - Stellplätze	2,5 m Mindestbreite und 5,0 m Mindesttiefe		
PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen	,		
Fahrrad – Stellplätze	0,7 m Mindestbreite und 1,9 m Mindesttiefe		

2. Richtzahlen zur Ermittlung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes

Nr.	Verkehrsquelle	PKW - Stellplätze	Fahrrad – Stellplätze
1.1	Wohngebäude		
	* je Wohnung bis 60qm Wohnfläche	1 ¹	11
	* je Wohnung bis 90 qm Wohnfläche	1,5 ¹	1,5
	* je Wohnung über 90 qm Wohnfläche	2 ¹	2 ¹
	* je sozial geförderter Wohnung bis 60qm Wohnfläche	0,7	0,7
	* je sozial geförderter Wohnung bis 90qm Wohnfläche	1,05	1,05
	* je sozial geförderter Wohnung über 90qm Wohnfläche	1,4	1,4
1.2	Sonstige Wohngebäude		
1.2.1	Kinder- und Jugend-Wohnheim	1 je 20 Betten	1 je 20 Betten
1.2.2	Wohnheim für Schwestern, Arbeitnehmern usw.	1 je 5 Betten	1 je 5 Betten
1.2.3	Pflegeheim oder andere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	1 je 8 Betten	1 je 8 Betten
2	Gewerbe- und Verwaltungsgebäude		
2.1	Räume und Praxen mit geringem Besucherverkehr (Büro, Verwaltung, Heilpraktiker, Rechtsanwälte u. dgl.)	1 je 40 qm anzurechnende Nutzfläche	1 je 40 qm anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume und Praxen mit hohem Besucherverkehr (Bank, Friseur, Allgemeinarztpraxis u. dgl.)	1 je 30 qm anzurechnende Nutzfläche, mind. 3	1 je 30 qm anzurechnende Nutzfläche, mind. 3
2.3	Spiel- und Automatenhalle, Tanzschule	1 je 20 qm anzurechnende Nutzfläche, mind. 3	1 je 20 qm anzurechnende Nutzfläche, mind. 3
2.4	Kfz-Werkstatt, je Wartungs- oder Reparaturstand	5 je Wartungs- oder Reparaturstand	5 je Wartungs- oder Reparaturstand
2.5	Handwerks-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe ab 10 Mitarbeiter	1 je 70 qm anzurechnende Nutzfläche	1 je 70 qm anzurechnende Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	PKW - Stellplätze	Fahrrad – Stellplätze
2.6	Handwerks-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe ab 10 Mitarbeiter mit überwiegend Schichtdienstbetrieb	Verwaltung: 1 PKW Stellplatz je 3 Beschäftigte + 20 % der ermittelten Anzahl für Besucher	Verwaltung: je 5 Beschäftigte + 20 % der ermittelten Anzahl für Besucher
		Gewerbliche Anlagen/Produktion: 1 PKW Stellplatz je 3 Beschäftigte + 10 % der ermittelten Anzahl für Besucher	Gewerbliche Anlagen /Produktion: 1 Fahrradabstellplatz je 5 Beschäftigte + 10 % der ermittelten Anzahl für Besucher
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 je 100 qm anzurechnende Verkaufsfläche	1 je 100 qm anzurechnende Verkaufsfläche
3.2	Laden, Tankstelle, Geschäftshaus bis 400 qm Verkaufsfläche	1 je 50 qm anzurechnende Verkaufsfläche, mind. 2 je Laden	1 je 50 qm anzurechnende Verkaufsfläche, mind. 2 je Laden
3.3	Laden, Tankstelle, Geschäftshaus zwischen 400 und 800 qm Verkaufsfläche	1 je 35 qm anzurechnende Verkaufsfläche	1 je 35 qm anzurechnende Verkaufsfläche
3.4	Großflächiger Einzelhandelsbetrieb / Verbrauchermarkt	1 je 20 qm anzurechnende Verkaufsfläche	1 je 20 qm anzurechnende Verkaufsfläche
4	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
4.1	Allgemeinbildende Schule, außer Gymnasium	1 je 30 Schüler	1 je 30 Schüler
4.2	Gymnasium, Berufliche Schule	1 je 30 Schüler	1 je 30 Schüler
4.3	Kindergarten u. dgl.	1 je 30 Kinder, mind. 2	1 je 30 Kinder, mind. 2
4.4	Förderschule für Menschen mit Behinderungen	1 je 15 Schüler	1 je 15 Schüler
4.5	Jugendfreizeitheim u. dgl.	1 je 100 _{qm} anzurechnende Nutzfläche	1 je 100 qm anzurechnende Nutzfläche
5	Versammlungsstätten, Kirchen		
5.1	Versammlungsstätte von überörtlicher / regionaler Bedeutung	1 je 5 Besucher	1 je 5 Besucher
5.2	Versammlungsstätte, Friedhofsfeierhalle u. dgl. (Bpl = Besucherplätze)	1 je 10 Bpl	1 je 10 Bpl
5.3	Kirche (Bpl = Besucherplätze)	1 je 30 Bpl	1 je 30 Bpl

Nr.	Verkehrsquelle	PKW - Stellplätze	Fahrrad – Stellplätze
6	Gaststätten		
6.1	Gaststätte, Café u. dgl., je 50 qm Gastraumfläche	1	1
6.2	Beherbergungsbetrieb, je Zimmer	0,5	0,5
7	Sportstätten		
7.1	Sportplatz, Minigolf-Anlage, Reitschule, Hundeschule u. dgl., je 250 qm Sportfläche	1	1
7.2	Sporthalle, Fitnesscenter		
	* je 50 qm Hallenfläche	1	1
	* je 20 Zuschauerplätze (zusätzlich)	. 1	1
8	Verschiedenes		
8.1	Kleingartenanlage, je 5 Kleingärten	1	1

¹ Der Vorplatz vor Garagen oder Carports (Stauraum), der mind. 6 m lang ist, wird als 1 Stellplatz angerechnet, ein Vorplatz mit mind. 12 m Länge als 2 Stellplätze

Gemäß §§ 52, 50 LBO mind. 1 PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen je 30 PKW-Stellplätze

3. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bargteheide, den 20.12.2019

Birte Kruse-Gobrecht Bürgermeisterin